

Der Ehrbare Kaufmann im globalen Wirtschaftsrecht

Ehrl

2025

ISBN 978-3-406-83208-6

C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein

umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

der 250 umsatzstärksten Unternehmen allein über ihre positiven SDG-Auswirkungen berichtet.⁹⁰⁶ Negativen Auswirkungen werden demnach ganz überwiegend nicht transparent offengelegt.

Dieser empirische Befund stützt den auf allen Ebenen ausgemachten und bereits angesprochenen Trend zur ‚Privatisierung der Menschen- und Umweltrechte‘,⁹⁰⁷ der im Wesentlichen drei allgemeine Tendenzen erkennen lässt: Zum einen die zunehmende Ausweitung des Verantwortungsbereichs von Unternehmen auf ihre extraterritorialen Lieferketten unabhängig von gesellschaftsrechtlichen Zuordnungen. Weiter zeigt sich eine Tendenz zu mehr Verbindlichkeit im Hinblick auf die Etablierung eines menschenrechtlichen und umweltbezogenen Mindestsorgfaltsmaßstabs⁹⁰⁸ und damit in engem Zusammenhang stehend, drittens, jedenfalls für bestimmte Typen von Kapitalgesellschaften bereits heute ein engmaschiges Netz von Vorschriften über die Organisationsverfassung zur Durchsetzung öffentlicher Interessen im Unternehmensrecht.⁹⁰⁹

§ 5 Rechtsvergleichende Umschau

Die hierzulande geführte Debatte um eine gesteigerte Verantwortung privater Unternehmen für die Beachtung menschenrechtlicher und umweltbezogener Gewährleistungen entlang der Lieferketten fügt sich in eine internationale Diskussion. Der folgende Abschnitt gibt einen Überblick über den Stand der normativen Entwicklung und wichtige Reformakte in ausgewählten – westlichen – Rechtsordnungen⁹¹⁰ und identifiziert gemeinsame Anknüpfungspunkte.⁹¹¹

A. Menschenrechts- und Klimaschutzvorgaben in anderen Rechtsordnungen

I. Frankreich

Mit der „Loi relative au devoir de vigilance (n° 2017–399)“ vom 27.3.2017 (*Loi de vigilance*)⁹¹² hat Frankreich erstmals eine rechtsträgerübergreifende Sorgfalts- und Überwachungspflicht für seine multinationale Großunternehmen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt in der Lieferkette und im Konzern etabliert.⁹¹³ Kern

⁹⁰⁶ KPMG, The KPMG Survey of Sustainability Reporting 2020, S. 48.

⁹⁰⁷ Spießhofer, NJW 2014, 2473, 2475 (in Bezug auf Menschenrechte); so auch Habersack/Ehrl, AcP 219 (2019), 155, 179; s bereits oben § 4 D. I. 6.

⁹⁰⁸ Zu vorstehendem wie hier Habersack/Ehrl, AcP 219 (2019), 155, 179 f.; s. auch Krajewski, ZaöRV 76 (2016), 309, 332 f.; Volland, BB 2015, 67, 72 („Trend zur Verrechtlichung“).

⁹⁰⁹ Dies umso deutlicher, bezieht man die Vorschriften und aufsichtsrechtliche Vorgaben für Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen ein; s. Habersack, AcP 220 (2020), 594, 599.

⁹¹⁰ Nachfolgend unter § 5 A.

⁹¹¹ Unter § 5 B.

⁹¹² Loi n° 2017–399 du 27 mars 2017 relative au devoir de vigilance des sociétés mères et des entreprises donneuses d’ordre (*Loi de vigilance*); näher dazu mit Abdruck der einschlägigen Artikel in französischer und deutscher Sprache zur *Loi de vigilance* s. Fleischer/Danninger, DB 2017, 2849 ff.

⁹¹³ Instruktiv zur *Loi de vigilance* s. Fleischer/Danninger, DB 2017, 2849 ff.; Nasse, ZEuP 2019, 774; ausf. Nordhues, Die Haftung der Muttergesellschaft und ihres Vorstands für Menschen-

der Neuregelung ist die in Art. L. 225-102-4 I Code de commerce verankerte Sorgfaltspflicht (*devoir de vigilance*), einen Überwachungsplan zu erstellen, der angemessene Überwachungsmaßnahmen zur Identifikation von Risiken und zur Vorbeugung gegen schwerwiegende Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten, der Gesundheit und Sicherheit der Menschen und der Umwelt aus Tätigkeiten der Gesellschaft, ihrer Tochtergesellschaften und ihren Subunternehmer und Lieferanten zu umfassen hat (Art. L. 225-102-4 I Abs. 1 bis 4 Code de commerce).⁹¹⁴ Der Überwachungsplan muss effektiv umgesetzt und mitsamt Protokoll über dessen wirksame Umsetzung veröffentlicht werden (Art. L. 225-102-4 I Abs. 5 Code de commerce). Erfasst werden Gesellschaften mit Sitz in Frankreich, die einschließlich ihrer inländischen Tochtergesellschaften mindestens 5.000 Angestellte oder in ihrem weltweiten Konzernverbund mindestens 10.000 Angestellte beschäftigen.⁹¹⁵ Der persönliche Anwendungsbereich wird teils als zu eng beklagt, da im Ergebnis nur 150 bis 200 Unternehmen erfasst würden.⁹¹⁶

Die zur Durchsetzung seinerzeit vorgesehene Bußgeldbewehrung von bis zu zehn Millionen Euro verwarf der *Conseil constitutionnel* im Rahmen einer präventiven Normenkontrolle als verfassungswidrig, da die den Unternehmen auferlegten Pflichten nicht dem strafrechtlichen Bestimmtheitsgebot genügten.⁹¹⁷ Umso größere Bedeutung gelangt in der Folge die zivilrechtliche Durchsetzung mittels der Neuregelung des Art. L. 225-102-5 Code de commerce. Danach hat die Nichterfüllung der in Art. L. 225-102-4 Code de commerce festgelegten Pflichten die Haftung des Verursachers gegenüber „jeder Person mit berechtigtem Interesse“ auf Ersatz des Schadens, der durch die Erfüllung dieser Pflichten hätte verhindert werden können, nach Maßgabe der deliktsrechtlichen Generalklausel der Art. 1240f. Code civil zur Folge. Aufgerufen sind damit dessen allgemeine Haftungsvoraussetzungen, darunter – so das Verständnis des *Conseil constitutionnel* – das Erfordernis eines vom Anspruchstellers darzulegenden Kausalzusammenhangs (*causalité*) zwischen Pflichtverstoß (*faute*) und Schaden (*dommage*).⁹¹⁸ Insoweit kennt das französische Recht eine sowohl Tochtergesellschaften als auch Zulieferer umfassende und im gesellschaftsrechtlichen Gewande sich präsentierende deliktsrechtliche Sorgfaltspflicht. Mit Blick auf den spärlich geregelten

rechtsverletzungen im Konzern, 2019, S. 271 ff.; *Pordzik*, Transsubjektive Deliktsverantwortlichkeit, 2022, S. 17 ff.; ferner der Sammelband *Schiller* (Hrsg.), *Le devoir de vigilance*, 2019; s. auch *Habersack*, AcP 220 (2020), 594, 597 f.; *Habersack/Ehrl*, AcP 219 (2019), 155, 204; *Wiedmann/Hoppmann*, CCZ 2020, 225, 227 f.; näher zur *Loi de vigilance* im Kontext der „climate change litigation in private law“ *Epstein/Deckert*, in: *Kahl/Weller* (Hrsg.), *Climate Change Litigation*, 2021, S. 336, 335 f.

⁹¹⁴ Näher zum Inhalt der Sorgfaltspflicht *Fleischer/Danninger*, DB 2017, 2849, 2850; *Nasse*, ZEuP 2019, 774, 791 ff.; s. ferner *Habersack/Ehrl*, AcP 219 (2019), 155, 204.

⁹¹⁵ Art. L. 225-102-4 I Abs. 1 Code de commerce, s. auch *Nasse*, ZEuP 2019, 774, 789 f.; zu den divergierenden Lesarten des persönlichen Anwendungsbereichs *Schiller*, JCP E 2017, 1193 Rn. 3.

⁹¹⁶ Zu der Kritik *Brabant/Savourey*, Rev. Int. Compliance 92 (2017), 18; s. auch *Nasse*, ZEuP 2019, 774, 790 f. mit weit. Nachw.; *Fleischer/Danninger*, DB 2017, 2849, 2850 gehen für das Jahr 2017 von etwa 150 Unternehmen im Anwendungsbereich der französischen Neuregelung aus.

⁹¹⁷ *Conseil constitutionnel*, 23.3.2017, Décision n° 2017-750 DC Rn. 13; dazu *Schiller*, JCP E 2017, 1193 Rn. 17 ff.; *Nasse*, ZEuP 2019, 774, 788 f.; ausf. zu der Entscheidung *Nordhues*, Die Haftung der Muttergesellschaft und ihres Vorstands für Menschenrechtsverletzungen im Konzern, 2019, S. 297 ff.

⁹¹⁸ *Conseil constitutionnel*, 23.3.2017, Décision n° 2017-750 DC Rn. 27; näher zu Vorstehendem, auch zur vorgebrachten Kritik an der Haftungsregel *Fleischer/Danninger*, DB 2017, 2849, 2852; *Nasse*, ZEuP 2019, 774, 778, 795, jew. mit weit. Nachw.

Anwendungsbereich der Neuregelung auf Gesellschaften mit „Sitz in Frankreich“ weder geklärt noch gewährleistet ist hingegen deren Anwendbarkeit auf Auslandssachverhalte, die allein unter den Voraussetzungen des Art. 16 Rom II-VO als so verstandene Eingriffsnorm in Betracht kommen dürfte.⁹¹⁹

Daneben hat Frankreich im Jahr 2019 in dem neugefassten Art. 1833 Abs. 2 Code Civil mit Geltung für alle Gesellschaften deren Bindung an den *intérêt social* betont und klargestellt, dass die Unternehmensleitung über die Verfolgung des statutarischen Geschäftszwecks hinaus auch die sozialen und umweltbezogenen Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit zu berücksichtigen hat.⁹²⁰ Bereits im damaligen *Loi PACTE* angelegt, können französische Gesellschaften seit dem Jahr 2020 nun außerdem den Status einer *Société à Mission* erlangen, ein gesellschaftsrechtliches Konzept nach Vorbild der US-amerikanischen *Benefit Corporation*.⁹²¹ Der Statuswechsel steht unter der Voraussetzung der Verankerung sozialer oder ökologischer Zwecke – die *mission* – in den Gesellschaftsstatuten.⁹²²

II. Schweiz

In eine ähnliche Richtung wie der *Loi de vigilance* zielt die Eidgenössische Volksinitiative „Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt“ (Konzernverantwortungsinitiative), der es um eine Ergänzung der Schweizer Bundesverfassung um einen in Art. 101a zu regelnden Haftungstatbestand geht, der „unabhängig vom durch das internationale Privatrecht bezeichneten Recht“ – insoweit wohl als Eingriffsnorm ausgestaltet – zur Anwendung gelangen soll.⁹²³ In der Volksabstimmung am 29.11.2020 erreichte die Initiative zwar eine Volksmehrheit, scheiterte jedoch an der ebenfalls erforderlichen Ständemehrheit.⁹²⁴ Die Debatte dürfte damit freilich nicht beendet sein, wurde zwischenzeitlich zum 1.1.2022 der von den Räten

⁹¹⁹ Zur Einordnung der *Loi de vigilance* als derartige Eingriffsnorm s. *Potier*, Rapport de l'Assemblée nationale n° 2628, 2015, S. 30; näher hierzu *Nasse*, ZEuP 2019, 774, 97 ff.; *Fleischer/Danninger*, DB 2017, 2849, 2852 f.; kritisch wie hier *Habersack/Ehrl*, AcP 219 (2019), 155, 204; *Nordbues*, Die Haftung der Muttergesellschaft und ihres Vorstands für Menschenrechtsverletzungen im Konzern, 2019, S. 318; s. noch unter § 7 B. II. 6.

⁹²⁰ Art. 1833 Abs. 2 Code civil in der Fassung des loi n° 2019–486 du 22 mai 2019 relative à la croissance et la transformation des entreprises (*Loi PACTE*): „La société est gérée dans son intérêt social, en prenant en considération les enjeux sociaux et environnementaux de son activité.“ Der zugleich reformierte Art. 1835 Code civil ermöglicht überdies, einen gemeinwohlorientierten „Daseinsgrund“ (*raison d'être*) in die Satzung der Gesellschaft aufzunehmen unter der Voraussetzung, dass zugleich Mittel zu dessen Umsetzung bereitgestellt werden: „Les statuts peuvent préciser une raison d'être, constituée des principes dont la société se dote et pour le respect desquels elle entend affecter des moyens dans la réalisation de son activité.“ Eingehend zur Reform der Art. 1833 und 1835 Code civil *Conac*, in: FS K. Schmidt, Bd. I, 2019, S. 213 ff.; ferner *Fleischer*, ZGR 2018, 703, 729 f. (noch zum Entwurf); *Habersack*, AcP 220 (2020), 594, 597 f.; *Weller/Tran*, ZEuP 2021, 573, 586 f.

⁹²¹ *Décret n° 2020-1 du 2 janvier 2020 relatif aux sociétés à mission*; ausf. dazu *Bochmann/Leclerc*, GmbHR 2021, 1141.

⁹²² *Bochmann/Leclerc*, GmbHR 2021, 1141, 1143 f.

⁹²³ Näher und mit Abdruck des Initiativtextes *Fleischer/Danninger*, DB 2017, 2849, 2853 f.; dazu ferner *Habersack*, AcP 220 (2020), 594, 598; *Habersack/Ehrl*, AcP 219 (2019), 155, 204; *Kleibold/Veser*, IRZ 2019, 325, 326 ff.; *Pordzik*, Transsubjektive Deliktsverantwortlichkeit, 2022, S. 45 ff.

⁹²⁴ Vgl. die wiedergegebenen Ergebnisse beim Portal der Schweizer Regierung, abrufbar unter: <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/abstimmungen/20201129/volks->

beschlossene indirekte Gegenvorschlag umgesetzt, der zwar in Bezug auf den Anwendungsbereich und Haftungsfolgen deutlich hinter dem Initiativtext zurückbleibt, vielmehr in erster Linie Berichterstattungspflichten über nichtfinanzielle Belange vorsieht (Art. 964a bis 964c OR), indes immerhin die Aussicht einer rascheren Realisierung hatte und sich so gesehen als Kompromiss verstand.⁹²⁵

Für große Schweizer Unternehmen hat der Schweizerische Bundesrat in seiner Sitzung vom 23.11.2022 eine Vollzugsverordnung zur Klimaberichterstattung verabschiedet, die zum 1.1.2024 in Kraft tritt.⁹²⁶ Der Bericht über nichtfinanzielle Belange gibt nach Art. 964b Abs. 1 OG Rechenschaft über Umweltbelange, insbesondere CO₂-Ziele, über Sozialbelange, Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie die Bekämpfung der Korruption.

III. Vereinigte Staaten

Im US-amerikanischen Gesellschaftsrecht vielzitiert als Abkehr vom Primat des *shareholder value*-Gedankens steht für zahlreiche Einzelstaaten der 1989 eingeführte Sec. 717 (b) des *New York Business Corporation Law*, demgemäß Direktoren ausdrücklich berechtigt sind, Stakeholder-Interessen zu berücksichtigen (sogenannte *corporate constituency statutes*).⁹²⁷ Daneben ist in zahlreichen einzelstaatlichen Gesellschaftsrechten seit 2010 die (*Public*) *Benefit Corporation* verankert, die privatwirtschaftlichen Nutzen und Gemeinwohlzwecksetzung insofern zusammenführt, als sie eine statutarisch verankerte Gemeinwohlförderung (*public benefit*) vorgibt und vom *board of directors* sogar verlangt, neben dem Gewinninteresse der Aktionäre auch Gemeinwohl- und Stakeholderbelange zu beachten.⁹²⁸

Darüber hinaus finden sich in den Vereinigten Staaten verbindliche Transparenzpflichten in der Lieferkette, denen insoweit zu Recht eine internationale Vorreiterrolle zugesprochen wird.⁹²⁹ Dies sind in prominenter Form der *California Transparency in Supply Chains Act 2010*, der namentlich auf die Bekämpfung des Menschenhandels und

initiative-Fur-verantwortungsvolle-unternehmen-zum-schutz-von-mensch-und-umwelt.html [Datum des Zugriffs: 18.5.2023].

⁹²⁵ Zum Gegenvorschlag *Schweizer Eidgenossenschaft*, Obligationenrecht – Indirekter Gegenentwurf zur Volksinitiative „Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt“, Änderung v. 19.6.2020, AS 2021 846, abrufbar unter <https://www.fedlex.admin.ch/eli/oc/2021/846/de> [Datum des Zugriffs: 18.5.2023] und BBl 2017 399; vgl. dazu etwa *Jentsch*, ZHR 186 (2022), 883, 936; auf den Gegenentwurf bereits hinweisend *Habersack/Ehrl*, AcP 219 (2019), 155, 204.

⁹²⁶ Abrufbar unter: <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-91859.html#:~:text=Bern%2C%2023.11.2022%20%2D%20Der,Januar%202024%20in%20Kraft%20gesetzt> [Datum des Zugriffs: 18.5.2023]; vgl. *Jentsch*, ZHR 186 (2022), 883, 936 f.

⁹²⁷ Näher und mit weit. Nachw. *Fleischer*, ZGR 2017, 411, 418 f.; *Greczy/Jeffer/Musto/Tucker*, Harv. Bus. L. Rev. 5 (2015), 73, 93 ff.; *Habersack*, AcP 220 (2020), 594, 640 f.

⁹²⁸ Vertiefend zur (Public) Benefit Corporation *Fleischer*, in: FS Seibert, 2019, S.219, 220 ff.; *ders.*, AG 2023, 1, 3 ff.; *Greczy/Jeffer/Musto/Tucker*, Harv. Bus. L. Rev. 5 (2015), 73, 101 ff.; s. ferner *Habersack*, AcP 220 (2020), 594, 640, 646 f., der schließlich die Frage nach der Einführung einer „Benefit Corporation‘ deutschen Rechts“ aufwirft, dies aber im Ergebnis als überflüssig erachtet.

⁹²⁹ Zutreffend *Sarfaty*, Harv. Int'l L.J. 56 (2015), 419, 421: „The U.S. law is driving global norms in this area and serving as a guide for comparable legislation on supply chain transparency.“

von Menschenrechtsverletzungen zielt,⁹³⁰ sowie der *US Dodd-Frank Act 2010*, der nach seinem inhaltlichen Zuschnitt auf Konfliktmineralien gerichtet ist.⁹³¹ Die Regelungen setzten dabei auf Transparenz und Reputationseffekte als Steuerungsmechanismus und legen den Unternehmen Veröffentlichungspflichten in begrenzten Bereichen auf, ohne dass sie sie materiell zu bestimmten Umsetzungsmaßnahmen verpflichten würden.⁹³²

IV. Vereinigtes Königreich

Das englische Gesellschaftsrecht hebt bereits seit dem Jahr 2006 in Sec. 172 Companies Act hervor, dass Unternehmen auch die Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit auf die Allgemeinheit und Umwelt zu berücksichtigen haben.⁹³³

Die Transparenzvorschriften in den USA zum Vorbild nehmend verabschiedete das Vereinigte Königreich im Jahr 2015 ferner den *UK Modern Slavery Act*, der ein Paket an Legislativakten zur Bekämpfung speziell von Menschenhandel, Sklaverei und Zwangsarbeit enthält. Insbesondere sind Unternehmen, die innerhalb Großbritanniens Waren bzw. Dienstleistungen anbieten und einen globalen Umsatz von 36 Millionen Pfund aufweisen, verpflichtet, ein jährliches „Slavery and Human Trafficking Statement“ zu veröffentlichen (Sec. 54 UK Modern Slavery Act). Dies gilt unabhängig vom Sitz des Unternehmens. In der Erklärung haben Unternehmen transparent offenzulegen, welche Schritte sie zur Verhinderung von Zwangsarbeit und Menschenhandel in ihren Lieferketten umsetzen. Sind keine solche Maßnahmen unternommen worden, so ist dies ausdrücklich festzuhalten.⁹³⁴ Materielle Pflichten legt der *UK Modern Slavery Act* Unternehmen nicht auf, beschränkt sich vielmehr auf eine weiche Steuerungsform im Sinne eines „Regulierung von Selbstregulierung“-Ansatzes.⁹³⁵

V. Weitere Entwicklung

Diese Reformbestrebungen fügen sich bei Lichte betrachtet in eine globale Entwicklung, die hier nicht im Einzelnen entfaltet werden kann und braucht.⁹³⁶ In den

⁹³⁰ Abrufbar unter: <https://oag.ca.gov/SB657> [Datum des Zugriffs: 28.5.2023]; näher zum *California Transparency in Supply Chains Act* aus dem dt. Schrifttum *Determann/Mühling*, CCZ 2012, 117 ff.; vgl. auch *Spießhofer*, Unternehmerische Verantwortung, 2017, S. 393 f.

⁹³¹ Abrufbar unter: <https://www.cftc.gov/LawRegulation/DoddFrankAct/index.htm> [Datum des Zugriffs: 28.5.2023]; hierzu etwa *Spießhofer*, Unternehmerische Verantwortung, 2017, S. 393 f.; *Taylor*, Harv. Bus. L. Rev. 2 (2012), 105, 107 ff.

⁹³² Vgl. neben den Nachw. in den beiden vorigen Fn. noch *Voland*, BB 2015, 67, 72.

⁹³³ Dazu *Fleischer*, ZGR 2017, 411, 420 f. mit weit. Nachw.; *Habersack*, AcP 220 (2020), 594, 640; kritisch zu der Neuregelung, als sie sich nur wenig von der seinerzeitigen *shareholder supremacy* unterscheidet, u. a. *Keay*, Sydney L. Rev. 29 (2007), 577, 579. Zu den von der englischen Regierung vorgelegten Vorschlägen einer *Corporate Governance*-Reform, die die Bedeutung der „stakeholder voice ad board level“ als Schlüssel einer nachhaltigen Unternehmensführung hervorhebt s. zuletzt *UK Department for Business, Energy & Industrial Strategy*, Consultation on the government's proposals, 8.7.2021, abrufbar unter: https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/970676/restoring-trust-in-audit-and-corporate-governance-command-paper.pdf [Datum des Zugriffs: 19.5.2023]; zu dem im November 2016 vorgelegten Green Paper bereits *Habersack*, ZHR 181 (2017), 603, 617.

⁹³⁴ Näher *Doris/Zimmer*, BB 2016, 181 ff.; *Gernand*, CCZ 2016, 102 ff.; *Rühmkorf*, ZGR 2018, 410, 417 ff.

⁹³⁵ So ausdrücklich *Rühmkorf*, ZGR 2018, 410, 419.

⁹³⁶ Allg. zur perspektivischen Entwicklung des Unternehmensrechts im Hinblick auf eine Berücksichtigung von Gemeinwohlbelangen *Habersack*, AcP 220 (2020), 594, 639 ff.; für eine ver-

Niederlanden wurde, um zwei letzte Beispiele zu nennen, jüngst das 2022 in Kraft tretende Gesetz über die Sorgfaltspflicht in Bezug auf Kinderarbeit („Wet zorgplicht kinderarbeid“) verabschiedet, das Unternehmen neben Geldbußen eine *due diligence*-Prüfung bezüglich des Vorkommens von Kinderarbeit in ihren Lieferketten auferlegt,⁹³⁷ und Australien hat, angeregt durch die britische *disclosure*-Philosophie, einen eigenen *Modern Slavery Act* mit teils verschärften Berichterstattungspflichten eingeführt, der am 1.1.2019 in Kraft getreten ist.⁹³⁸

B. Stellungnahme

Während in den angelsächsischen Rechtsordnungen maßgeblich Transparenzpflichten in der Lieferkette im Mittelpunkt der Regulierungsstrategien stehen,⁹³⁹ versprechen sich andere Jurisdiktionen Erfolge im Hinblick auf den Schutz von Mensch und Umwelt vermittelt einen Instrumenten-Mix aus Bußgeldern, Offenlegungspflichten und die Einführung bereichsspezifischer materieller Sorgfaltsanforderungen für Unternehmen.⁹⁴⁰ Gemein ist ihnen jedenfalls eine Sensibilisierung bezüglich der Folgen unternehmerischen Handelns für soziale und ökologische Belange in den globalen Lieferketten.⁹⁴¹

Perspektivisch weitgehend ein Nischendasein bilden jenseits von verschiedenen *stakeholder value*-Apellen⁹⁴² hingegen originär gesellschaftsrechtliche Steuerungskonzeptionen. Ferner zeigen sich als zentrale Herausforderungen im Rahmen der Durchsetzung verbindlicherer Vorgaben für Unternehmen die hinreichende Bestimmtheit von Pflichtenforderungen, die Frage der Messbarkeit der Verursachungsbeiträge der einzelnen Gesellschaften und nicht zuletzt komplexe kollisionsrechtliche Sachverhaltskonstellationen.⁹⁴³

tieferde rechtsvergleichende Darstellung unternehmerischer Pflichten im Bereich des Umweltschutzes s. die einzelnen nationalen Berichte bei *Kahl/Weller* (Hrsg.), *Climate Change Litigation*, 2021, Part 4 (Climate Change Litigation – National Reports); speziell zu Klimawandelklagen s. *Weller/Tran*, *ZEuP* 2021, 573, 579 ff.

⁹³⁷ Wet van 24.10.2019 houdende de invoering van een zorgplicht ter voorkoming van de levering van goederen en diensten die met behulp van kinderarbeid tot stand zijn gekomen (Wet zorgplicht kinderarbeid), 24.10.2019, Staatsblad 2019, 401, abrufbar unter: <https://zoek.officielebekendmakingen.nl/stb-2019-401.html> [Datum des Zugriffs: 19. 5.2023]; dazu *Fleischer/Hahn*, *RIW* 2018, 397, 401; s. auch *Thomale/Murko*, *EuZA* 2021, 40, 45; *Wiedmann/Hoppmann*, *CCZ* 2020, 225, 235.

⁹³⁸ *Modern Slavery Act 2018* (No. 153, 2018), abrufbar unter: <https://www.legislation.gov.au> [Datum des Zugriffs: 19.5.2023].

⁹³⁹ Siehe die Entwicklung in den USA und UK, der sich auch Australien angeschlossen hat, s. § 5 A. III.–V.

⁹⁴⁰ So verstanden z.B. konzipiert im neuen niederländischen Gesetz zur Sorgfaltspflicht bezüglich Kinderarbeit (s. § 5 A. V.) oder in der *Loi de vigilance* zur Durchsetzung gesetzlicher Sorgfaltspflichten in Frankreich, der allerdings nur eine sehr geringe Anzahl an Unternehmen erfasst (s. § 5 A. I.).

⁹⁴¹ So auch der Befund von *Habersack*, *AcP* 220 (2020), 594, 641.

⁹⁴² Siehe etwa die Neufassung des Art. 1833 Abs. 2 Code Civil in Frankreich und die *corporate constituency statutes* in den USA (s. § 5 A. I., III.).

⁹⁴³ Vgl. stellvertretend auch die Diskussionsbeiträge zur Frage einer Gemeinwohlbindung der Aktiengesellschaft bei *Mittwoch*, *AcP* 220 (2020), 664 ff.

3. Kapitel. Außenverhältnis der Gesellschaft

Sind damit die regulatorische Ausgangslage und Grundlegungen der rechtlichen Einbindung von Unternehmen in einen globalen, europäischen und nationalen ordnungspolitischen Rahmen für eine Transformation zu einer CO₂-armen und nachhaltigen Wirtschaftswelt bereitet, steht im folgenden *Kapitel 3* das privatrechtliche Außenverhältnis der Gesellschaft gegenüber Dritten im Zentrum der Untersuchung. Namentlich geht es um die Frage einer zivilrechtlichen Außenverantwortung bzw. -haftung inländischer Gesellschaften für Menschenrechtsverletzungen und Umweltschädigungen entlang ihrer globalen Lieferketten gegenüber geschädigten Dritten.

Hierfür werden zunächst der rechtsökonomische Hintergrund und verschiedene Koordinationsmodelle globaler Wertschöpfungsketten in den Blick genommen (dazu § 6). Im Kontext transnationaler Sachverhalte bedarf es weiter prozess- und kollisionsrechtliche Vorüberlegungen (dazu § 7), bevor die eigentliche materiellrechtliche Haftungssituation nach Maßgabe der derzeit geltenden Privatrechtslehre in Deutschland herausgearbeitet wird (unter § 8).

Mögliche rechtlichen Implikationen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes auf das Außenverhältnis der Gesellschaft bleiben an dieser Stelle hingegen weiterhin außer Betracht. Dieses Kapitel zielt damit auf die Herausarbeitung der Verantwortungslage nach derzeit (noch) geltendem Privatrecht, um auf diesen Befunden aufbauend im Verlauf der weiteren Untersuchung die Neuregelungen und deren rechtliche Auswirkungen analysieren zu können.⁹⁴⁴

DIE FACHBUCHHANDLUNG

§ 6 Rechtsökonomischer Hintergrund

Im Zuge der progressiven Globalisierung der letzten Jahrzehnte und des damit einhergehenden Zusammenwachsens der Märkte sowie der Vernetzung von Informationen erhalten die Geschehnisse entlang der internationalen Lieferketten einen gesteigerten Inlandsbezug und werfen zunehmend die Frage nach den Verantwortlichkeiten global agierender Unternehmen für extraterritoriale Menschenrechts- und Umweltverletzungen auf. Sie – und nicht die Staaten – sind es schließlich auch, die als die (heutigen) Protagonisten der Globalisierung gelten.⁹⁴⁵ Vor diesem Hintergrund soll die privatrechtliche Beurteilung jedenfalls nicht ohne einen ergänzenden Seitenblick⁹⁴⁶

⁹⁴⁴ Hierzu im Einzelnen unter § 13.

⁹⁴⁵ Statt vieler *Galgano*, ZEuP 2003, 237 ff.; zum Zusammenhang zwischen Globalisierung der Wirtschaft und Menschenrechten s. auch *Habersack/Ehrl*, AcP 219 (2019), 155, 158 f.; *Wagner*, *RabelsZ* 80 (2016), 717, 718 f.

⁹⁴⁶ Dabei ist nicht zu verkennen, dass hierzulande nach wie vor ein Spannungsverhältnis zwischen klassischer Privatrechtsdogmatik und ökonomischer Analyse ausgemacht wird, s. *Wagner*, in: FS Canaris, 2017, S. 281, 284 ff. mit Nachw. zum Meinungsspektrum. Die auf die Rechtsökonomie und das Kriterium der Allokationseffizienz zielende Kritik ist für die vorliegende

auf die zugrundeliegenden (rechts-)ökonomischen Mechanismen⁹⁴⁷ und Koordinationsmodelle globaler Wertschöpfungsketten⁹⁴⁸ erfolgen.⁹⁴⁹

A. Globale Ressourcenallokation und externe Effekte

I. Allokationseffizienz in internationalen Lieferketten

1. Operationale Effizienz

Die ökonomische Essenz der Globalisierung liegt im weltweiten Ausbau des Prinzips der Ressourcenallokation, insbesondere der Arbeitsteilung. So lassen sich unter konkurrierenden Volkswirtschaften jeweils komparative Vorteile eines Landes bzw. Standorts generieren, infolgedessen im Inland vertriebene Waren vermehrt im Ausland hergestellt werden.⁹⁵⁰ Solchen privatautonome Gestaltungen kommt daher unter dem Gesichtspunkt einer möglichst optimalen – wohlfahrtsmaximierenden – Allokationseffizienz eine hervorgehobene Relevanz zu.⁹⁵¹ Dem liegt die Annahme zugrunde, dass der gesamtwirtschaftliche Wohlstand (*overall social welfare*) durch die Steigerung des jeweiligen Einzelnutzens maximiert werde.

Dabei sind in der ökonomischen Analyse die Arbeitsteilung im Rahmen von Mehrpersonenunternehmen und Konzernen und andererseits die Arbeitsteilung im Wege selbständiger Zulieferer (*outsourcing*) nicht auf grundlegend verschiedenen Ebenen angeordnet.⁹⁵² In Mehrpersonenunternehmen erfolgt die Ressourcenallokation mittels Weisungen an Arbeitnehmer im Rahmen von Direktionsbefugnissen, während die

Untersuchung allerdings schon deshalb von untergeordneter Bedeutung, weil die ökonomische Analyse nur eine ergänzende Sichtweise auf den Untersuchungsgegenstand darstellt.

⁹⁴⁷ Nachfolgend unter § 6 A. und B.

⁹⁴⁸ Unter § 6 C.

⁹⁴⁹ Zu den theoretischen Grundlagen der Rechtsökonomik s. aus dem dt. Schrifttum *van Aaken*, „Rational Choice“ in der Rechtswissenschaft, 2003; *Eidenmüller*, Effizienz als Rechtsprinzip, 4. Aufl. 2015; *Lieth*, Die ökonomische Analyse des Rechts im Spiegelbild klassischer Argumentationsrestriktionen des Rechts und seiner Methodenlehre, 2007; *Schäfer/Ott*, Ökonomische Analyse des Zivilrechts, 6. Aufl. 2020; zur Ergänzungsfunktion der rechtsökonomischen Analyse in Bezug auf die klassische rechtsdogmatische Durchdringung als Teil eines methodenpluralistischen Ansatzes statt vieler *Lieder*, Die rechtsgeschäftliche Sukzession, 2015, S. 50 ff., insbes. S. 54 f. („*Methodischer Pluralismus* ist das Gebot der Stunde!“) und S. 78 ff.; *Wagner*, in: FS Canaris, 2017, S. 281 ff. (Privatrechtsdogmatik und ökonomische Analyse); ferner *Grundmann*, *RabelsZ* 61 (1997), 423 ff. (Methodenpluralismus als Aufgabe); *Reimann*, in: Engel/Schön (Hrsg.), *Das Proprium der Rechtswissenschaft*, 2007, S. 87, 95 ff.; für das angloamerikanische Schrifttum s. stellvertretend *Cooter/Ulen*, *Law and Economics*, 6. Aufl. 2012; *Mitchell*, *Georgetown L.J.* 91 (2002), 67 ff.; *Shavell*, *Foundations of Economic Analysis of Law*, 2004.

⁹⁵⁰ *Wagner*, *RabelsZ* 80 (2016), 717, 719; grundlegend zum Modell des komparativen Kostenvorteils bereits *Ricardo*, *On the Principles of Political Economy and Taxation*, 3. Aufl. 1821, S. 85 ff. (Chapter 7: On Foreign Trade).

⁹⁵¹ Hierzu und zum Folgenden *Bachmann/Eidenmüller/Engert/Fleischer/Schön* (Hrsg.), *Rechtsregeln für die geschlossene Kapitalgesellschaft*, ZGR-Sonderheft Nr. 18, 2012, S. 13 f.; *Lieder*, *Die rechtsgeschäftliche Sukzession*, 2015, S. 60; vgl. noch *Leuschner*, *AcP* 205 (2005), 205, 228 f.; *Schmolke*, *WM* 2010, 740, 741; generell zum Modell des *homo oeconomicus* und der Allokationseffizienz sowie zu den Grenzen des *Law and Economics*-Ansatzes s. *Möllers*, *Juristische Methodenlehre*, 5. Aufl. 2023, S. 211 ff.

⁹⁵² Grundlegend bereits *Coase*, *Economica* 4 (1937), 386 ff. (The Nature of the Firm); im jüngeren Schrifttum wird denn auch zur Begründung konzerndimensionaler Organisations- und Verkehrspflichten i. S. d. § 823 Abs. 1 BGB vermehrt auf den Gesichtspunkt des Kosten-Nutzen-